

Zürich, 4. Oktober 2018

Sempione Fashion AG in Konkursliquidation
Zirkular Nr. 1 der ausseramtlichen Konkursverwaltung

Information betreffend Notverkauf gewisser Aktiven i.S.v. Art. 243 Abs. 2 SchKG
an die Gläubiger der Sempione Fashion AG in Liquidation

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Mit Verfügung vom 2. August 2018 hat das Bezirksgericht Höfe den Konkurs über Sempione Fashion AG, Pfäffikon SZ, (nachfolgend "**Sempione Fashion**") eröffnet und das Konkursamt Höfe, Wollerau SZ, mit der Durchführung betraut. Am 25. September 2018 hat die erste Gläubigerversammlung stattgefunden, welche nicht beschlussfähig war. Für diesen Fall sah die am 5. September 2018 versandte Einladung zur Gläubigerversammlung bereits den Antrag vor, Holenstein Rechtsanwälte AG, Zürich, als ausseramtliche Konkursverwaltung einzusetzen, sofern nicht innert Frist die Mehrheit der Gläubiger sich dagegen ausspricht. Es wurden keine Einsprachen dagegen erhoben, weshalb dieser Antrag von den Gläubigern als angenommen gilt.
2. Mit vorliegendem Gläubigerzirkular orientieren wir Sie über den durch das Konkursamt Höfe vorgenommenen Notverkauf gewisser Aktiven der Sempione Fashion i.S.v. Art. 243 Abs. 2 SchKG.

1. Transaktionsbeschreibung

1.1. Kaufgegenstand

3. Sempione Fashion hielt 100%-Beteiligungen an folgenden operativen ausländischen Tochtergesellschaften, die im Mode-Detailhandel tätig sind:

- Charles Vögele (Austria) GmbH, Österreich
 - Charles Vögele trgovina s tekstilom d.o.o., Slowenien
 - Charles Vögele Hungaria Kereskedelmi Kft., Ungarn
4. Weiter hatte Sempione Fashion substantielle Forderungen gegenüber diesen Tochtergesellschaften aus offenen Managementgebühren, Kontokorrent und Darlehen. Auch stand die lokale IT-Ausstattung in den Filialen in Österreich, Slowenien und Ungarn (wie etwa Kassensysteme, Kundenzähler und Handscanner) im Eigentum der Sempione Fashion. Schliesslich war Sempione Fashion Inhaberin diverser Domain-Namen, die für den Geschäftsbetrieb der ausländischen Tochtergesellschaften genutzt werden (nachfolgend gesamthaft "**Kaufgegenstände**").
5. Am 18. September 2018 unterschrieb das Konkursamt Höfe als Vertreterin der Sempione Fashion einen Kaufvertrag, worunter Sempione Fashion die Kaufgegenstände an GAEBB Group B.V. (nachfolgend "**Käuferin**") veräusserte. Die Käuferin erklärte sich bereit, hierfür einen Kaufpreis von gesamthaft CHF 1'063'245 zu leisten. Eine Allokation des Kaufpreises auf die einzelnen Kaufgegenstände fand nicht statt, da der Verkauf als Paket- bzw. Gesamtlösung zu verstehen ist. Seitens Sempione Fashion wurden keinerlei Zusicherungen bzw. Gewährleistungen für die Kaufgegenstände abgegeben.
6. Die Käuferin verlangte weiter, dass ihr u.a. auch Markenrechte mit den Elementen "Charles Vögele" und "Vögele Mode" verkauft werden. Diese Markenrechte wurden von Cosmos Mode AG, Pfäffikon SZ, gehalten, einer nicht operativ tätigen Tochtergesellschaft der Sempione Fashion. Cosmos Mode AG hat die relevanten Markenrechte zu einem Preis von CHF 300'000 an die Käuferin verkauft. Ein Teil dieses Kaufpreises wird nach erfolgter Liquidation der Cosmos Mode AG an Sempione Fashion ausgeschüttet werden können. Damit wird sich der gesamte Liquiditätszufluss bei Sempione Fashion aus der Transaktion noch entsprechend erhöhen.

1.2. **Vollzug**

7. Die Transaktion konnte in Bezug auf die Tochtergesellschaften in Ungarn und Slowenien bereits per 24. September 2018 vollzogen werden und die entsprechende Freihandverkaufsverfügung wurde gleichentags vom Konkursamt Höfe ausgestellt. Der Kaufpreis in der vollen Höhe von CHF 1'063'245 ist der Konkursmasse ebenfalls per diesem Datum zugeflossen.
8. Die Übertragung der Tochtergesellschaft in Österreich wird erfolgen, sobald die Gläubigerversammlung der Charles Vögele (Austria) GmbH dem Sanierungsplan zugestimmt und das zuständige österreichische Gericht diesen rechtskräftig genehmigt hat. Dies

wird für den 6. November 2018 erwartet. Im Anschluss daran wird für den Vollzug eine zweite Freihandverkaufsverfügung ausgestellt.

1.3. Bedingungen und Rückabwicklung

9. Die Käuferin hat sich vertraglich gewisse Rücktrittsrechte ausbedungen, sollte sich innerhalb eines Jahres herausstellen, dass Sempione Fashion oder Cosmos Mode AG nicht verfügungsbefugt war.
10. Weiter wird der Verkauf rückabgewickelt, sofern der Notverkauf durch einen Gläubiger im Sinne von Art. 17 SchKG angefochten wird und das zuständige Gericht die Beschwerde gutheisst oder der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennt.

2. Ablauf des Verkaufsprozesses und Begründung des Notverkaufs

2.1. Prozess

11. Die Umsatz- und Ertragsentwicklung der operativen Ländergesellschaften in Österreich, Slowenien und Ungarn war seit geraumer Zeit ungenügend und als Folge davon die finanzielle Situation angespannt. Als sich während der provisorischen Nachlassstundung der Sempione Fashion abzuzeichnen begann, dass eine Sanierung der Muttergesellschaft nicht gelingen würde, bemühte sich Sempione Fashion intensiv um die Veräusserung der Ländergesellschaften. Ziel war es, die Tochtergesellschaften vom Schicksal der Muttergesellschaft zu entkoppeln. Andererseits sollte durch den Verkauf Liquidität für Sempione Fashion bzw. ihre Gläubiger generiert werden.
12. Mit der Organisation und Durchführung des Verkaufsprozesses wurde KPMG AG, Zürich, (nachfolgend "**KPMG**") beauftragt. Diese führte einen offenen Verkaufsprozess durch, d.h. sämtliche interessierten Parteien konnten Angebote einreichen. Einer Vielzahl von potenziellen Erwerbern wurde Gelegenheit gegeben, die zum Verkauf stehenden Gesellschaften näher zu prüfen. Eine Veräusserung im Verlaufe der Nachlassstundung war aber mangels bindender Offerten zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.
13. Nach Eröffnung des Konkurses über Sempione Fashion spitzte sich die Lage der ausländischen Tochtergesellschaften akut zu. Den Ländergesellschaften drohte insbesondere auch die Handelsware auszugehen, da die Hauptlieferantin der Sempione Fashion (nachfolgend "**SF-Hauptlieferantin**") infolge der ungewissen finanziellen Lage der Ländergesellschaften die Belieferung mit neuer saisonaler Ware einstellte bzw. substantiell reduzierte. Bereits kurz vor der Konkurseröffnung in der Schweiz hatte Charles Vögele (Austria) GmbH in Österreich sodann ein gerichtliches Sanierungsverfahren eingeleitet. Auch in Slowenien und Ungarn war die Gefahr gross, dass kurzfristig ein Insolvenzverfahren angestrengt werden müsste.

14. Vor diesem Hintergrund arbeitete das Konkursamt Höfe unter Beizug der KPMG mit Hochdruck auf einen Verkauf hin, um eine vollständige Wertvernichtung dieser Aktiven für die Gläubiger der Sempione Fashion zu verhindern. Schliesslich gingen zwei bindende Offerten ein. Die weiteren Interessenten hatten entweder keine Angebote unterbreitet oder wurden nicht weiterverfolgt, da ihre indikativen Offerten ungenügend waren.

2.2. Vergleich der eingegangen bindenden Offerten

15. Die beiden bindenden Offerten wurden einem Szenario gegenübergestellt, in welchem die ausländischen Gesellschaften nicht verkauft, sondern im Rahmen eines Insolvenzverfahrens liquidiert würden. Die Annahme einer insolventen Liquidation stützte sich auf entsprechende schriftliche Äusserungen der lokalen Geschäftsführer und den sich drastisch verschlechternden Geschäftsgang.
16. Gemäss Berechnungen der KPMG und gestützt auf Auskünfte der ausländischen Korrespondenzanwälte hätte Sempione Fashion in einem solchen Insolvenzscenario lediglich einen Erlös von gesamthaft ca. CHF 156'000 erhalten. Sowohl in Österreich als auch in Ungarn hätten die substanziellen Aktionärsforderungen aufgrund rechtlicher Überlegungen nicht oder nur nachrangig befriedigt werden können. Lediglich in Slowenien wäre mit einer Liquidationsdividende von etwa CHF 156'000 zu rechnen gewesen. Beide Offerten lagen deutlich über diesem Betrag.
17. GAEBB Group B.V. offerierte einen Kaufpreis von rund CHF 1'063'000 für die unter Ziff. 1.1 beschriebenen Kaufgegenstände (nachfolgend "**GA-Offerte**"). Eine Mitbewerberin (nachfolgend "**GA-Mitbewerberin**") offerierte für dieselben Kaufgegenstände einen Betrag von CHF 1'392'000¹ (nachfolgend "**Konkurrenzofferte**"). Bei beiden Offerten wäre indirekt über Cosmos Mode AG ein zusätzlicher Betrag von ca. CHF 90'000 an Sempione Fashion geflossen.²
18. Nach sorgfältiger Prüfung der beiden Offerten entschied sich das Konkursamt Höfe trotz einem nominell tieferen Preis für die GA-Offerte. Folgende Gründe waren hierfür ausschlaggebend:
- Die GA-Offerte und die Konkurrenzofferte standen unter verschiedenen Vollzugsbedingungen. Diese bezogen sich auf zu treffende Absprachen mit Dritten (Bankensyndikat, SF-Hauptlieferantin und österreichischem Insolvenzverwalter). Während die Vollzugsbedingungen weitgehend identisch formuliert wurden, waren GA und die GA-Mitbewerberin im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung unterschiedlich weit in

¹ Die Offerten wurden in EUR abgegeben. Für die Zwecke des Vergleichs der Offerten wurde ein EUR/CHF-Wechselkurs von 1.1286 verwendet.

² Es handelt sich dabei um die unter Randziffer 6 erwähnte, erwartete Liquidationsdividende.

den jeweiligen Verhandlungen und deren zeitnahe Abschluss erschien bei der GA-Mitbewerberin substanziell ungewisser und zeitaufwändiger als bei GA. Auf entsprechende Nachfrage des Konkursamts Höfe bestätigte etwa der österreichische Insolvenzverwalter mit Schreiben vom 17. September 2018, dass seitens der GA-Mitbewerberin kein konkretes Konzept bzw. kein verbindliches Angebot vorlägen. Demgegenüber bekräftigte er, dass mit GA eine Einigung gefunden worden sei. Auch die SF-Hauptlieferantin bestätigte gegenüber der KPMG gleichentags, dass sie beide Interessenten gleich behandeln werde, aber lediglich mit GA bereits der konkrete Vertragstext besprochen worden sei. Damit bestand aus Sicht des Konkursamts Höfe bei der GA-Offerte eine signifikant höhere Vollzugswahrscheinlichkeit als bei der Konkurrenzofferte.

- Die GA-Mitbewerberin hätte einen Grossteil des Kaufpreises in der Höhe von ca. CHF 1'100'000 erst bei der Übertragung der Anteile an der Charles Vögele (Austria) GmbH geleistet, d.h. frühestens nach dem 6. November 2018. Die Spanne der Transaktionsunsicherheit wäre entsprechend lange gewesen und hätte Sempione Fashion während dieser Zeit dem Kreditrisiko der GA-Mitbewerberin ausgesetzt. Die Käuferin hingegen war bereit, den vollständigen Kaufpreis unverzüglich zu leisten.
- Die Bonität der Käuferin als Gesellschaft des in den USA kotierten B. Riley-Konzerns stand ausser Frage. Zusätzlich waren die beiden direkten Aktionäre der Käuferin bereit, die Kaufpreiszahlung vollumfänglich zu garantieren. Demgegenüber hätte mit der GA-Mitbewerberin noch eine Kaufpreishinterlegung verhandelt werden müssen.

19. Aufgrund dieser Überlegungen und vor dem Hintergrund des unter Ziff. 2.3 beschriebenen hohen Zeitdrucks entschied sich das Konkursamt Höfe, die GA-Offerte als die kommerziell attraktivere Offerte mit hoher Transaktionssicherheit und -geschwindigkeit anzunehmen. Der entsprechende Kaufvertrag wurde unmittelbar darauf am 18. September 2018 unterzeichnet und in Bezug auf die Tochtergesellschaften in Ungarn und Slowenien am 24. September 2018 vollzogen.

2.3. Notverkauf

20. Die finanzielle Situation der Tochtergesellschaften war unmittelbar vor Vollzug der Transaktion prekär. Charles Vögele (Austria) GmbH befand sich bereits in einem Insolvenzverfahren. Die Geschäftsführer der Gesellschaften in Slowenien und Ungarn hatten Sempione Fashion weiter informiert, dass unverzüglich ein zahlungskräftiger Investor die Anteile übernehmen müsse; andernfalls sei die solvente Fortführung der Gesellschaften nicht mehr möglich. Schliesslich war es zwingend erforderlich, dass die SF-Hauptlieferantin die Belieferung der Filialen mit saisonaler Ware unverzüglich im vollen

Umfang aufnahm, da das Herbstgeschäft bereits angelaufen war. Hierzu war die SF-Hauptlieferantin aber nur bereit, wenn ein Käufer gefunden werden konnte.

21. Aus all diesen Gründen war es notwendig, innert kürzester Frist einen Verkauf durchzuführen. Ohne einen solchen Verkauf hätten alle Tochtergesellschaften ein Insolvenzverfahren beantragen müssen, was den Wert der Beteiligungen und der Forderungen weitestgehend ausgelöscht hätte.
22. Um diesen Schaden für die Gläubiger abzuwenden, entschied sich das Konkursamt Höfe, die Aktiven in einem Notverkauf i.S.v. Art. 243 Abs. 2 SchKG zu veräußern.

2.4. Verzicht auf Höhergebotsrecht

23. Grundsätzlich haben die Gläubiger das Recht, bei einem Verkauf von Vermögenswerten von bedeutendem Wert höhere Angebote abzugeben (Art. 256 Abs. 3 SchKG). Dieses Recht gilt allerdings nicht absolut. Bei ausserordentlich hoher Dringlichkeit kann ein Notverkauf ohne Wahrung des Höhergebotsrechts erfolgen, wenn damit eine drohende qualifizierte Wertverminderung abgewendet werden kann.
24. Aufgrund der in Ziff. 2.3 beschriebenen zeitlichen Dringlichkeit war es vorliegend nicht vertretbar, die geschätzt 1'800 Gläubiger anzugehen. Infolge der Komplexität der Verhandlungen und der Notwendigkeit, mit Dritten (Bankensyndikat, SF-Hauptlieferantin und Insolvenzverwalter in Österreich) Absprachen zu treffen, hätte den Gläubigern eine Frist von mindestens drei bis vier Wochen zugestanden werden müssen, damit sie von ihrem Höhergebotsrecht auch tatsächlich hätten Gebrauch machen können. Diese Zeit stand nicht zur Verfügung, da zwischenzeitlich ein erhebliches Risiko von Insolvenzverfahren in Slowenien und Ungarn bestand. Damit wäre für die Gläubiger substanziell Wert vernichtet worden.
25. Der von KPMG durchgeführte Verkaufsprozess war wie erwähnt offen. Materiell wurde damit allen Interessenten die Möglichkeit gewährt, für die Tochtergesellschaften Angebote einzureichen. Das Angebot von GA Europe war das kommerziell attraktivste Angebot.
26. Vor diesem Hintergrund erschien es dem Konkursamt Höfe richtig und geboten, den Gläubigern das Höhergebotsrecht beim Freihandverkauf unter diesen Umständen nicht zu gewähren.

3. Akteneinsicht

27. Die Gläubiger können die Dokumente im Zusammenhang mit der in diesem Zirkular beschriebenen Transaktion während den üblichen Bürozeiten bei der ausseramtlichen Konkursverwaltung der Sempione Fashion AG in Konkursliquidation, Holenstein

Rechtsanwälte AG, Utoquai 29/31, 8008 Zürich, nach telefonischer Voranmeldung unter +41 (0)44 257 20 00 einsehen.

4. Weiterer Verfahrensablauf

28. Wie erwähnt wird eine zweite Freihandverkaufsverfügung ausgestellt, sobald das zuständige Gericht in Österreich den Sanierungsplan über die österreichische Tochtergesellschaft rechtskräftig bestätigt hat. Zu diesem Zeitpunkt wird kein erneutes Zirkular versandt. Wir werden Sie aber auf der Website www.konkurs-sempionefashion.ch sowie mittels Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt über die Ausstellung der zweiten Freihandverkaufsverfügung informieren.

5. Rechtsmittelbelehrung

29. Das Veräusserungsgeschäft unterliegt der Beschwerde im Sinne von Art. 17 SchKG an das Bezirksgericht Höfe (Gerichtspräsident) als untere Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs.

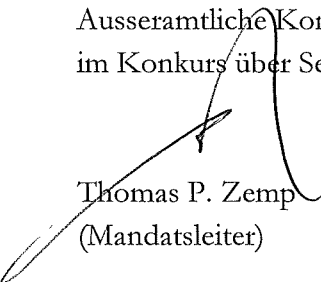
6. Hinweis für Gläubiger mit ausländischem Domizil

30. Für Gläubiger, die im Ausland domiziliert sind, gilt die ausseramtliche Konkursverwaltung als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen oder bezeichnen haben (Art. 232 Abs. 2 Ziff. 6 SchKG). Die ausseramtliche Konkursverwaltung wird keine Korrespondenz mit Gläubigern ins Ausland führen.

Sie erhalten dieses Zirkular in Ihrer Eigenschaft als Gläubiger oder als Gläubiger-Vertreter, dies basierend auf einer Forderungseingabe Ihrerseits oder aufgrund der Bücher oder Akten der Konkursitin. Die Zustellung dieses Gläubiger-Zirkulars bedeutet noch keine Anerkennung der Gläubiger-Eigenschaft und/oder Ihrer Forderung. Eine rechtliche Prüfung der Gläubigerstellung bzw. der Forderung im Rahmen des Konkursverfahrens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Freundliche Grüsse

Holenstein Rechtsanwälte AG
Ausseramtliche Konkursverwaltung
im Konkurs über Sempione Fashion AG in Liquidation


Thomas P. Zemp
(Mandatsleiter)


Franco Lorandi